

Bescheid

V
über die Notifizierung
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(EU-Bauproduktenverordnung)

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum:

20.06.2023

Geschäftszeichen:

P43

1941.02.05.03.08#07/305-3

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 27.03.2023 wird der

CERT Baustoffe GmbH
Lübsche Straße 109
23966 Wismar

Kennnummer: 2510

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle**
gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte.

Die Europäische Kommission hat das Verzeichnis der notifizierten Stellen am 02.08.2023 entsprechend aktualisiert.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Diesem Bescheid liegt die folgende Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) einschließlich Anlage zu Grunde:

- D-ZE-18810-01-00 vom 09.03.2023



Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. **Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist im Hinblick auf die diesem Bescheid zugrunde liegende Akkreditierungsurkunde spätestens mit dem Ende des aktuellen Akkreditierungszyklus ein Nachweis der DAkkS über die Aufrechterhaltung der Akkreditierung oder eine neue Akkreditierungsurkunde vorzulegen. Der aktuelle Akkreditierungszyklus endet vorliegend am 08.03.2028.**
4. **Die Befugnis gilt ab dem 09.04.2023.**

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Beglaubigt

M. Hoff

Anlage

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 20.06.2023

über die Notifizierung der CERT Baustoffe GmbH, Lübsche Straße 109, 23966 Wismar, (2510) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	Bezugsnummer und Titel der harmonisierten Norm (und Bezugsdokument)/ Referenznummer und Titel des EAD/ ETAG gemäß Art. 66 (3)	AVCP-System ¹	Z Prod ²	Z WPK ³	P ⁴
1995/467/EG	EN 13069:2005 Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen - Anforderungen und Prüfungen	2+	-	x	-
1997/740/EG	EN 771-1:2011+A1:2015 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel	2+	-	x	-
1997/740/EG	EN 771-2:2011+A1:2015 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine	2+	-	x	-
1997/740/EG	EN 771-4:2011+A1:2015 Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 12620:2002+A1:2008 Gesteinskörnungen für Beton	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 13043:2002 Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen EN 13043:2002/AC:2004	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 13139:2002 Gesteinskörnungen für Mörtel EN 13139:2002/AC:2004	2+	-	x	-
1998/598/EG	EN 13242:2002+A1:2007 Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau	2+	-	x	-
1999/94/EG	EN 13225:2013 Betonfertigteile - Stabförmige tragende Bauteile	2+	-	x	-
1999/94/EG	EN 14992:2007+A1:2012 Betonfertigteile - Wandelemente	2+	-	x	-
1999/94/EG	EN 15037-1:2008 Betonfertigteile - Balkendecken mit Zwischenbauteilen - Teil 1: Balken	2+	-	x	-
1999/94/EG	EN 15037-3:2009+A1:2011 Betonfertigteile - Balkendecken mit Zwischenbauteilen - Teil 3: Keramische Zwischenbauteile	2+	-	x	-
1999/94/EG	EN 15258:2008 Betonfertigteile - Stützwandelemente	2+	-	x	-

¹ assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

² Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

³ Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

⁴ Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

